



Amt für Bürgerrecht und Zivilstand

Amt für Bürgerrecht und Zivilstand
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
T 058 229 33 09
F 058 229 35 61
www.afbz.sg.ch

Adoptionsgesuch für minderjähriges Pflegekind

- Gemeinschaftliche Adoption
- Einzeladoption

1 Der/Die Unterzeichnende/n als Gesuchsteller/in

Personalien	Pflegevater	Pflegemutter
Familienname		
Vornamen		
Geburtsdatum		
Heimatort/Staatsangehörigkeit		
Zivilstand / seit		
PLZ und Wohnort		
Strasse		
Beruf		

stellen / stellt das Gesuch um Adoption unseres Pflegekindes (Angaben **vor** Adoption):

Familienname	
Vornamen	
Geburtsort und -datum	
Heimatort/Staatsangehörigkeit	
PLZ und Wohnort	
Strasse	
Namen der leiblichen Eltern	

**2 Wir/ich haben/habe dem Kind seit _____ in unserem Haushalt
Pflege und Erziehung erwiesen.**



3 Der/Die gesetzliche(r) Vertreter(in) des Kindes ist:

4 Wir/ich sind/bin über die rechtlichen Folgen der Adoption orientiert:

- Das Kind wird durch die Adoption in jeder Beziehung ein rechtliches Kind der Adoptiveltern. Das Kind tritt in die vollen Rechtsbeziehungen zu den Adoptiveltern und deren Verwandten, samt Sorgerecht, Erbberechtigung und Unterstützungspflicht.
- Die Adoption ist endgültig und alle Rechtsbeziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern und deren Familie erlöschen.
- Die adoptierenden Personen haben das Adoptivkind entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen.
- Die Adoption kann eine Änderung des Familiennamens des Adoptivkindes zur Folge haben. Die konkrete Familiennamensführung wird im Einzelfall in Anwendung des seit 1. Januar 2013 in der Schweiz geltenden Namensrechts geprüft.
- Grundsätzlich erhält das minderjährige Kind anstelle seines bisherigen das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt. Bei Auslandsbeteiligung der Adoptiveltern und des Adoptivkindes gelten die speziellen Bestimmungen des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes.
- Bei Auslandsbeteiligung des/der Adoptierenden bzw. der zu adoptierenden Person ist zu beachten, dass die Beteiligten selbst die Vertretung ihres Heimatstaates hinsichtlich der in der Schweiz erfolgten Adoption in Kenntnis setzen müssen. Dies gilt im Übrigen auch für die Adoption eines ausländischen Staatsangehörigen durch schweizerische Adoptiveltern. Die zuständigen Behörden des jeweiligen Staates werden alsdann über die *Anerkennung und Wirkungen* der nach Schweizer Recht erfolgten Adoption *im Heimatstaat* entscheiden. In diesem Sinne wird dringend empfohlen, sich **vorgängig** bei der Vertretung des Heimatstaates betreffend Anerkennung und Folgen im Heimatstaat einer nach Schweizer Recht ausgesprochenen Adoption zu erkundigen.

Ausnahme: Adoptionsverfahren in Anwendung des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoptionen, abgeschlossen in Den Haag am 29. Mai 1993 (SR 0.211.221.311; abgekürzt HAÜ). Wird das Verfahren nach dem Haager Adoptionsübereinkommen mit der Adoption in der Schweiz abgeschlossen, erfolgt die Anerkennung dieses Adoptionsentscheides grundsätzlich nach Art. 23 HAÜ.

5 Vorname(n) des Kindes:

Auf die Änderung des Vornamens / der Vornamen wird verzichtet.

Das Kind soll künftig folgende(n) Vornamen führen: _____

Die schriftliche Begründung wird dem Gesuch beigelegt.

6 Unterschriften

Ort und Datum _____

Unterschrift Gesuchsteller _____



Beilagen (im Original, wenn nicht anders vermerkt)

für die Adoptiveltern

bei Schweizer Staatsangehörigen

- aktueller Ausweis über den registrierten Familienstand aus dem Schweizerischen Personenstandsregister, ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heimortes (*Personenstandsausweis genügt nicht*)
- aktueller Wohnsitzausweis, ausgestellt vom Einwohneramt
- ärztliches Zeugnis (Gesundheitszustand)
- aktueller Steuerausweis (Kopie)
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister
- aktueller Strafregisterauszug, zu beziehen beim Bundesamt für Justiz, Strafregister, 3003 Bern (www.strafregister.admin.ch)
- falls vorhanden: Familienbüchlein bzw. Familienausweis (rote Mappe für Zivilstandsdokumente) – wird im Zusammenhang mit der Adoption kostenlos nachgeführt

bei ausländischen Staatsangehörigen

- Geburts- und Heiratsurkunde samt beglaubigter deutscher Übersetzung (Geburtsurkunde nicht älter als 6 Monate); **oder** aktueller Ausweis über den registrierten Familienstand aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (*Personenstandsausweis genügt nicht*), falls bereits registriert
- beglaubigte Kopie des Passes und des Ausländerausweises
- aktueller Wohnsitzausweis, ausgestellt vom Einwohneramt
- ärztliches Zeugnis (Gesundheitszustand)
- aktueller Steuerausweis (Kopie)
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister
- aktueller Strafregisterauszug, zu beziehen beim Bundesamt für Justiz, Strafregister, 3003 Bern (www.strafregister.admin.ch)
- falls vorhanden: Familienbüchlein bzw. Familienausweis (rote Mappe für Zivilstandsdokumente) – wird im Zusammenhang mit der Adoption kostenlos nachgeführt

für das Adoptivkind

- Personenstandsausweis für Schweizer Staatsangehörige (nicht älter als 6 Monate), ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heimortes
- Geburtsschein samt beglaubigter deutscher Übersetzung für ausländische Staatsangehörige (nicht älter als 6 Monate), **oder** aktueller Ausweis über den registrierten Familienstand aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (*Personenstandsausweis genügt nicht*), falls bereits registriert
- Kopie Pflegeplatzbewilligung bzw. Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption
- Urkunde samt Übersetzung hinsichtlich der im Ausland bereits erfolgten Adoption bzw. Freigabe des Kindes zur Adoption o.ä. (im Original oder beglaubigte Kopien des Originals)
- aktueller Wohnsitzausweis
- ärztliches Zeugnis
- beglaubigte Kopie des Passes und des Ausländerausweises (bei ausländischem Kind)
- falls beantragt: schriftliche Begründung der gewünschten Vornamensänderung

schriftliche Zustimmungserklärungen

- des urteilsfähigen Adoptivkindes (in der Regel ab 12 Jahren); hinsichtlich Adoption und allfälliger Namensänderung
- des gesetzlichen Vertreters des Kindes (Vormund/Vormundin resp. Beistand/Beiständin)